

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zöblen

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 27.05.2026

7. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 26.05.2026 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Zöblen erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als jährliche Grabgebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 15,00 Euro |
| b) Kindergrab | 15,00 Euro |
| c) ein Doppelgrab | 20,00 Euro |
| d) ein Urnengrab | 20,00 Euro |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

Die Vorschreibung erfolgt im 3. Quartal eines jeden Jahre

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Zöblen mit GR-Beschluss vom 01.08.2006, kundgemacht vom 02.08.2006 bis 31.08.2006, genehmigt vom Amt der Tiroler Landesregierung vom 11.09.2006, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gehring Werner